



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Zulassungsordnung

Bachelorstudiengang

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit

Vom 24.06.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2024	25.06.2024	24.06.2024	1 - 8	ZV 05/09-7

Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Zulassungsordnung; Geltungsbereich

¹Diese Zulassungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg. ²Die Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Verwaltungsverfahrens zur Vergabe der Studienplätze.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vom 10.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. ²Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli online gestellt werden. ³Nicht frist- oder formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die gemäß Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse sowie alle weiteren Nachweise, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird, sind vorbehaltlich Satz 2 hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. ²Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Abschlüssen und Zeugnissen haben die Qualifikation nach Satz 1 grundsätzlich im Wege einer Vorprüfungsdocumentation von uni-assist, Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. nachzuweisen, hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen; bei fluchtbedingt fehlenden oder unvollständigen Nachweisen der Qualifikation tritt an die Stelle einer Vorprüfungsdocumentation von uni-assist, Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. der Test für ausländische Studierende (TestAS). ³Die in Satz 1 genannten Abschlüsse und Zeugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 2 noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 25. Juli hochgeladen und ausschließlich online nachgereicht werden. ⁴Im Übrigen können für die in Satz 1 genannten Abschlüsse und Zeugnisse angemessene Nachreichfristen nur auf Antrag und nur unter den in Satz 3 genannten Voraussetzungen gewährt werden. ⁵Die in Satz 2 genannten Nachweise der Vorprüfungsdocumentation von uni-assist, Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. bzw. der Test für ausländische Studierende (TestAS) können bis 31. August hochgeladen und ausschließlich online nachgereicht werden.

⁶Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach den Sätzen 2 und 3 notwendige Unterlagen, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

- (4) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (5) ¹Qualifizierte Berufstätige nach Art. 88 Abs. 6 Satz 5 BayHIG absolvieren ein Beratungsgespräch an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg. ²Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. ³Das von einer anderen bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg anerkannt.
- (6) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

§ 4

Zulassungsbeschränkung zum ersten Fachsemester

¹Im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit besteht eine Zulassungsbeschränkung von 35 Studienanfängern und Studienanfängerinnen pro Studienjahr. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. ³Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. ⁴Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung abgeleistet haben, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den Bachelorstudiengang zugelassen wurden (Vorwegzulasser).
- (2) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):
 1. 5 v. H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 2. 5 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium),
 3. 10 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1. a) und 1. b) Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vom 30.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung und
 4. 10 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen mit besonderem ehrenamtlichem Engagement im kirchlichen oder diakonischen Bereich.

²Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ³Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 Nr. 2 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit maßgeblichen Gründen ausgewählt. ⁴Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage. ⁵Im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 3 wird eine Sonderquote für Bewerber und Bewerberinnen um die Zulassung zu einem Probestudium gebildet. ⁶Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerber und Bewerberinnen um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der qualifizierten Berufstätigen nach Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes. ⁷Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl für besonderes ehrenamtliches Engagement im diakonischen oder kirchlichen oder sozialen Bereich ergeben sich aus Richtlinien, die der Zulassungsausschuss verabschiedet. ⁸Werden Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des Abs. 3.

- (3) ¹Von den nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 2 verbleibenden Studienplätze werden folgende Vmhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt vergeben:
1. 90 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. 5 v. H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 3. 5 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

²Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 2 Satz 1 unterfällt. ³Im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 wird eine Sonderquote für Bewerber und Bewerberinnen gebildet, die eine an der Fachoberschule oder Berufsoberschule, der Fachakademie oder der Fachschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ⁴Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen nach Satz 1 Nr. 1 entspricht sowohl im Hauptverfahren wie in den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer an der Fachoberschule oder Berufsoberschule, der Fachakademie oder der Fachschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber. ⁵Die Rangfolge nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. ⁶Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁷Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. ⁸Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber oder die Bewerberin an einer deutschen Hochschule als Studierender oder Studierende eingeschrieben war. ⁹Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den er oder sie nachweisen kann. ¹⁰Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ¹¹Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ¹²Im Fall von Ranggleichheit innerhalb der Quoten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt eine Entscheidung durch das Los. ¹³Werden Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen von Satz 1 Nr. 1.

- (4) Bei der Berechnung der Quoten wird kaufmännisch gerundet.

§ 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) ¹Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

²In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind. Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Studierende, die an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eingeschrieben sind und
2. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.

- (2) ¹Der Zulassungsantrag muss

1. für das Wintersemester bis zum 31. August
2. für das Sommersemester bis zum 31. Januar

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann ein verspäteter Zulassungsantrag auch nach Ablauf der Fristen angenommen werden, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt; die Entscheidung trifft das für den Bereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied im Benehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin. ³Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁴Darüber hinaus werden nicht frist- oder formgerecht eingegangene Zulassungsanträge nicht berücksichtigt.

§ 7

Annahmeverfahren

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird und bis zu dem die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bei der Hochschule eingereicht werden. ²Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen hat. ²Liegen die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

§ 8

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus mindestens zwei hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden des Studiengangs als stimmberechtigte Mitglieder bestehen. ³Unter den hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs soll der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin sein. ⁴Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung, der oder die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. ⁵Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 2 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt.
- (2) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für zwei oder mehr Studiengänge ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss möglich, wenn gemeinsame Studiengangskonferenzen oder einzelne Studiengangskonferenzen dies einvernehmlich beschließen. ²Der gemeinsame Zulassungsausschuss soll aus mindestens den jeweiligen Studiengangsleitern oder Studiengangsleiterinnen, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden aus jedem Studiengang als stimmberechtigte Mitglieder bestehen. Abs. 1 Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9
Gaststudierende

Gaststudierende werden auf Antrag zeitlich befristet zugelassen.

§ 10
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vom 23.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.06.2024.

Nürnberg, den 24. Juni 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 24.06.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.06.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.06.2024.

Anlage

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 5 Abs. 2 Satz 4)

- (1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.
- (2) ¹Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:
 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ - 4 Punkte;
 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ - 3 Punkte;
 3. Note „befriedigend“ - 2 Punkte;
 4. Note „ausreichend“ - 1 Punkt.

²Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

- (3) ¹Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:
 1. „zwingende berufliche Gründe“ - 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
 2. „wissenschaftliche Gründe“ - 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
 3. „besondere berufliche Gründe“ - 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;
 4. „sonstige berufliche Gründe“ - 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mit Hilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;
 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ - 1 Punkt.

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.